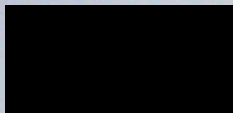




Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

EINGANG 03. MAI 2019

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin



REFERAT II b 3
BEARBEITET VON Frau Bauer
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-0
FAX +49 30 18 527-5136
E-MAIL iib3@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 29. April 2019

AZ IIb3 - 53-1/1

**Zugang zu amtlichen Informationen
Ihre E-Mail vom 1. April 2019**

Sehr geehrte(r) 

über Ihren per E-Mail vom 1. April 2019 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ergeht der folgende

Bescheid:

1. Der Antrag auf Mitteilung der Anzahl
 - a) der Schülerinnen und Schüler
 - b) der Studierenden,
 - c) der Auszubildenden in beruflicher Ausbildung, Berufsvorbereitung und Grundausbildung,
 - d) der behinderten Menschen, die an einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung teilnehmen und
 - e) der behinderten Menschen, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen teilnehmen,

U-Bahn U 2, U 6: Mohrenstraße / Französische Straße
Bus 200: Wilhelmstraße
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

die aus dem Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbgAnpG) einen finanziellen Nutzen haben werden, wird abgelehnt.

2. Der Hilfsantrag auf Mitteilung der jeweiligen Anzahl der genannten Personengruppen wird abgelehnt.
3. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 1. April 2019 beantragen Sie die Übersendung von amtlichen Informationen aus denen sich die Anzahl der Nutznießer des BABAbgAnpG, aufgeschlüsselt auf bestimmte Personengruppen, ergeben.

Hilfsweise bitten Sie um amtliche Informationen, aus denen sich die Anzahl der o.g. Personengruppen ergeben.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft amtliche Informationen des BMAS, zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

a) Ihr Antrag auf amtliche Informationen über die Nutznießer des BABAbgAnpG, differenziert nach bestimmten Personengruppen, ist zulässig, aber unbegründet:

Nach § 1 Absatz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dabei ist der Informationsanspruch auf die bei der informationspflichtigen Stelle zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhandenen Informationen beschränkt.

Des Weiteren gewährt das IFG keinen Anspruch auf die Zusammenstellung oder Aufbereitung von Informationen durch die Behörde, die über die Einsichtnahme in vorhandene amtliche Informationen hinausgeht.

Informationen über die Anzahl der Nutznießer der Reform bei den Studierenden und Schülern sind nicht vorhanden, da diese nicht Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld (Abg) erhalten. Diese Personengruppen erhalten Bundesausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Amtliche Informationen aus denen sich die Anzahl der Nutznießer des BABAbgAnpG bei den anderen von Ihnen genannten Personengruppen ergibt, liegen ebenfalls nicht vor, da sich die Anzahl der Personen aufgrund der sich ständig verändernden Lebenssituationen (Beginn und Beenden der Ausbildung bzw. Maßnahmen; Änderung in den Einkommensverhältnissen etc.) fortwährend ändert.

b) Der hilfsweise gestellte Antrag wird dahingehend ausgelegt, dass Sie amtliche Informationen erbitten, aus denen sich die jeweilige Anzahl der derzeitigen Empfängerinnen und Empfänger der BAB und Abg für die genannten Personengruppen ergibt. Dieser Antrag ist zulässig, aber nicht begründet.

Es handelt sich zwar um amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nicht. Nach § 9 Absatz 3 IFG kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Die von Ihnen begehrten Auskünfte können Sie sich zumutbar selbst aus dem Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit (BA) beschaffen.

Die amtliche Statistik über den Arbeitsmarkt nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) führt die Bundesagentur für Arbeit. Dies umfasst auch die Statistik über die Leistungen nach dem SGB III. Diese Angaben werden regelmäßig und für jeden zugänglich veröffentlicht unter dem Link <https://statistik.arbeitsagentur.de>. Angaben zu Empfängerzahlen von BAB, Abg und Übergangsgeld, aufgeschlüsselt für einzelne Personengruppen, finden Sie unter der Rubrik „Statistik nach Themen > Leistungen SGB III > BAB, Abg, Übg“.

Der direkte Link lautet:

https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_226986/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=224842&year_month=aktuell&year_month.GROUP=1&search=Suchen

Differenzierte Angaben zu Leistungsempfängern und Leistungsempfängerinnen von BAB und Abg finden Sie insbesondere in Tabelle 4 und 5 der Statistik. Differenzierung zu den einzelnen Bedarfssätzen werden dort allerdings nicht vorgenommen, insbesondere wird nicht zwischen Unterstützter Beschäftigung, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Grundausbildung für Menschen mit Behinderung differenziert, da alle diese Fälle unter den § 124 SGB III fallen.

Sollten Sie Fragen zum Angebot der Statistik der BA haben, wenden Sie sich bitte direkt an den Statistik-Service der BA.

III.

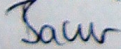
Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Bauer

Originalschreiben per 2019-05-02 zur Vermeidung unnötiger Papierberge entsorgt.